



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Kanton Bern
Staatskanzlei
Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8

Bern, 7. Dezember 2022

Verordnung über die digitale Verwaltung (DVV); Konsultation

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Bern bedankt sich für die Gelegenheit, zum oben erwähnten Geschäft Stellung nehmen zu können.

1. Grundsätzliches

Die Einführung des digitalen Primats und die Digitalisierung der Behördenkommunikation entsprechen einem grossen Bedürfnis. Der Gemeinderat der Stadt Bern begrüsst daher die Bestrebungen, die Rahmenbedingungen wie die Grundsätze der digitalen Geschäftsverwaltung, Signatur und Identifikation sowie des digitalen Zahlungsverkehrs mittels einer Verordnung festzulegen sowie die kantonsweiten Basisdienstleistungen und ICT-Grundversorgung zu regeln und die Governance durch die Bestimmung geeigneter Verwaltungsorgane sicherzustellen.

Besonders wohlwollend zur Kenntnis genommen wird die Zusammenlegung der bisher separaten Gremien für ICT und Digitalisierung in eine neue Aufbauorganisation. Dies wird zu effizienteren und transparenteren Abläufen beitragen können. Auch die Bestimmungen zu den Themen Open Data und Open Source Software sind nach Ansicht des Gemeinderats zeitgemäss und stellen sicher, dass der Bevölkerung Daten zur Weiterverwendung zugutekommen.

Gleichzeitig stellt der Gemeinderat fest, dass die Stadt Bern bei der digitalen Entwicklung im Kanton Bern auf strategischer Steuerungsebene nicht einbezogen ist. Dies erachtet der Gemeinderat als wesentlichen Mangel. Als Wirtschafts-, Innovations- und Politikzentrum soll die Hauptstadtregion Bern besser eingebunden werden. Dies auch

vor dem Hintergrund des grossen Potenzials gemeinsamer Investitionen in den Digitalbereich sowie die Harmonisierung auf strategischer und konzeptioneller Ebene. Entsprechend bittet Sie der Gemeinderat, die Zusammensetzung des Kontaktgremiums Digitale Verwaltung Kanton–Gemeinden (KDKG) anzupassen.

2. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

Artikel 2: Digitale Dokumente und Informationen

Heute bremsen die Vorgaben zur händischen Unterschrift viele Digitalisierungsbestrebungen. Mit den Ausführungen in Artikel 2 werden Voraussetzungen geschaffen, damit eine Digitalisierung zukünftig vollständig möglich sein wird.

Artikel 6: Leistungen zur Förderung der Digitalisierung (Art. 9 DVG)

Der Auftrag an die Behörden, ihre Abläufe soweit möglich und sinnvoll zu digitalisieren ist zielführend. Artikel 6 schafft für Initiativen auf Seiten der Gemeinden eine Rechtsgrundlage. Dies wird ausdrücklich begrüsst.

Artikel 8: Standards und Prozesse (Art. 14 DVG)

Der Gemeinderat der Stadt Bern begrüsst es, dass mit der Sicherstellung der Kompatibilität der Systeme und Vorgehensweisen aller Behörden die Grundlage für medienbruchfreie, behördenübergreifende, digitale Abläufe geschaffen wird.

Artikel 9: Identifikationsverfahren (Art. 15 DVG)

Da noch kein nationaler Standard für Identifikationsverfahren vorliegt, werden keine Methoden vorgeschrieben. Mit dem BE-Login steht den Gemeinden jedoch ein Basisdienst zur Authentifizierung zur Verfügung. Die Vorgaben für die Mindestanforderungen sind nach Ansicht des Gemeinderats pragmatisch und umsetzbar.

Artikel 16: Kontaktgremium Digitale Verwaltung Kanton–Gemeinden (KDKG)

Die Stadt Bern ist bei der digitalen Entwicklung im Kanton Bern auf strategischer Steuerungsebene nicht einbezogen. Angesichts der Bedeutung der Hauptstadtregion als Wirtschafts-, Innovations- und Politikzentrum für den Kanton Bern lässt sich dies nicht nachvollziehen. Fast jeder zweite Arbeitsplatz des Kantons liegt in der Agglomeration Bern, alleine auf Stadtboden sind es über 190 000. Gleichzeitig gilt es das grosse Potenzial gemeinsamer Investitionen in den Digitalbereich sowie die Harmonisierung auf strategischer und konzeptioneller Ebene zu nutzen. In der KDKG fehlt bisher auch die Vertretung der vierten grossen Stadt im Kanton Bern: Köniz.

Der Gemeinderat beantragt, Artikel 16 DVV wie folgt zu ändern:

- 1 Dem KDKG gehören die Mitglieder der RDI sowie die folgenden Personen an:
 - a die Präsidentin oder der Präsident des Verbands Bernischer Gemeinden (VBG),

- b die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des VBG,
- c eine gemeinsame Vertretung der Städte ~~Bern~~, Biel, Thun und Köniz
- d eine Vertretung der Stadt Bern
- e von der RDI bestimmte Vertretungen der Kantonsverwaltung.

Artikel 20: Einbezug betroffener Behörden (Art. 21–22 DVG)

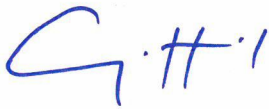
Die Vorschrift, betroffene Behörden ausserhalb der Kantonsverwaltung angemessen in die Entscheide miteinzubeziehen, wird ausdrücklich begrüsst.

Artikel 30: Übergangsbestimmungen

Die Übergangsfristen von zwei, vier beziehungsweise sechs Jahren sind nach Ansicht des Gemeinderats realistisch und umsetzbar.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für das Berücksichtigen seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Dr. Claudia Mannhart
Stadtschreiberin